



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

An
Stadtplanungsamt
Burgstraße 10
72202 Nagold

per E-Mail an: stadtplanung@nagold.de

18. September 2026

Anhörung zum Bebauungsplan „Hochdorf-Ost IIB“ - Gemeinsame Stellungnahme von NABU, BUND und LNV.

Diese gemeinsame Stellungnahme erfolgt im Namen der Landesverbände des „Naturschutzbund“ (NABU), des „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland“ (BUND) und den im „Landesnaturschutzverband“ (LNV) zusammengeschlossenen Verbänden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nehmen BUND, NABU und LNV zum Entwurf des Bebauungsplans „Hochdorf-Ost IIB“ wie folgt Stellung.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass im Bebauungsplan bereits verschiedene Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft vorgesehen sind. Hierzu zählen unter anderem die Festsetzungen zu Dachbegrünungen, zur Begrünung nicht überbauter Flächen, zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, zum Erhalt einzelner Gehölze sowie zu einer insektenfreundlichen Beleuchtung und zur Vermeidung von Vogelkollisionen an größeren Glasflächen.

Aus unserer Sicht ist jedoch eine wesentliche Grundlage der Umweltprüfung und Eingriffsbewertung nicht mehr ausreichend aktuell. Bei einer Ortsbegehung im August 2026 haben sich insbesondere bei den Grünlandflächen und Gehölzbeständen erhebliche Abweichungen zwischen den im Umweltbericht bzw. in der zugrunde liegenden Biotop- und Artenschutzkartierung dargestellten Verhältnissen und der aktuell vorgefundenen Situation gezeigt.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine Aktualisierung der naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme und eine Überarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für erforderlich.

1. Aktualität und Aussagekraft der Datengrundlage

Der Umweltbericht greift beim Artenschutz weiterhin auf eine Untersuchung aus dem Jahr 2020 bzw. das Artenschutzgutachten vom 31.08.2022 zurück.

Die damalige Untersuchung kann aus unserer Sicht angesichts der inzwischen vergangenen Zeit nicht ohne Weiteres als ausreichende Grundlage für die aktuelle Planung herangezogen werden. Dies gilt insbesondere deshalb, weil sich die Vegetations- und Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets erkennbar verändert haben.

Bei einer eigenen Ortsbegehung am 17.08.2026 sowie weiteren Begehungen am 19. und 26.08.2026 wurden unter anderem artenreiche Grünlandbestände, verschiedene Gehölz- und Saumstrukturen sowie zahlreiche für den Artenschutz relevante Habitatstrukturen festgestellt.

Der geschützte Streuobstbestand besteht u.a. aus einer Reihe Bäume, die laut Planung am südlichen Grundstücksrand für die künftige Albblickstraße gefällt werden müssen. Dies ist in den Bilanzierungen nicht berücksichtigt.

Die Stadt Nagold plant ein Regenüberlaufbecken auf dem angrenzenden Acker, Flst. 1099. Dies ist nicht als Eingriff bilanziert.

Es werden laut aktueller Flurbilanz Böden der Vorrangstufe I überbaut.

Dabei zeigten sich teilweise deutliche Unterschiede zu den im Umweltbericht dargestellten Biotoptypen. So werden beispielsweise Grünlandbereiche pauschal als Fettwiesen eingeordnet, obwohl vor Ort eine deutlich artenreichere Vegetation mit zahlreichen Magerkeitszeigern festgestellt werden konnte. Auch einzelne Gehölz- und Offenlandstrukturen erscheinen in der Bestandsaufnahme nicht oder nicht zutreffend erfasst.

Die genannten Beobachtungen stellen ausdrücklich **keine vollständige fachliche Kartierung** dar. Eine solche war im Rahmen unserer Ortsbegehungen nicht möglich. Gerade deshalb zeigen die Feststellungen jedoch, dass eine aktuelle fachgutachterliche Erfassung erforderlich ist.

Wir bitten daher darum,

- die Biotoptypen des Plangebiets vollständig und aktuell zu erfassen,
- die floristische Ausstattung der Grünlandflächen während der geeigneten Vegetationsperiode fachgerecht zu untersuchen,
- die artenschutzrechtlich relevanten Arten und Artengruppen aktuell zu erfassen,
- vorhandene Habitatbäume, Höhlen, Spalten und Totholzstrukturen systematisch zu kartieren und

- die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage der aktualisierten Bestandsaufnahme zu überarbeiten.

2. Artenreiche Grünlandflächen und möglicher FFH-Lebensraumtyp 6510

Besonders auffällig sind die Grünlandflächen im Plangebiet.

Bei der Begehung einer Fläche von rund 5 ha wurden in weiten Bereichen zahlreiche Arten und Magerkeitszeiger festgestellt. Unter anderem konnten Wiesen-Flockenblume, Acker-Witwenblume, Zaunwicke, Wiesen-Labkraut, Hornklee, Wilde Möhre, Schafgarbe, Odermennig, verschiedene Glockenblumen, Braunellen, Klappertopf, Dost, Skabiosen-Flockenblume, Große Bibernelle, Gewöhnliches Bitterkraut, Bocksbart, Pippau und Kleiner Wiesenknopf beobachtet werden.

Insbesondere die teilweise hohe Deckung der Wiesen-Flockenblume sowie weitere typische Arten sprechen aus unserer Sicht dafür, die bisherige pauschale Einstufung als Fettwiese kritisch zu überprüfen.

Die vorgefundenen Bestände weisen in Teilbereichen Merkmale auf, die eine Prüfung hinsichtlich des FFH-Lebensraumtyps **6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“** erforderlich machen. Dies gilt umso mehr, da sich in der näheren Umgebung bereits kartierte bzw. bekannte Magere Flachland-Mähwiesen befinden und nach unserer Beobachtung Ähnlichkeiten in der Artenzusammensetzung bestehen.





Eine Begehung im August kann eine qualifizierte Grünlandkartierung selbstverständlich nicht ersetzen. Gerade Frühjahrs- und Frühsommeraspekte können zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vollständig beurteilt werden.

Wir fordern daher eine **fachgerechte Grünlandkartierung zur geeigneten Jahreszeit** einschließlich einer Prüfung, ob und in welchen Bereichen der Lebensraumtyp 6510 vorliegt.

Sollten geschützte Grünlandbestände festgestellt werden, sind diese entsprechend ihrer tatsächlichen ökologischen Wertigkeit in die Eingriffsbewertung einzustellen. Eine Bebauung darf nicht auf Grundlage einer unzutreffenden Einstufung als gewöhnliche Fettwiese bilanziert werden.

3. Streuobstbestände und Habitatbäume

Auch die Gehölz- und Streuobststrukturen sollten aus unserer Sicht nochmals grundlegend überprüft werden.

Insbesondere der Streuobstbestand auf Flst. 1071 wird nach unserer Kenntnis im Biotopbestand als „Garten“ geführt. Diese Einstufung ist angesichts der vorhandenen Obstbäume und der räumlichen Situation aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

Zusammen mit den Obstbäumen auf Flst. 1064, dem größeren Birnbaum im Bereich der geplanten Erschließung sowie weiteren Obstbäumen in den angrenzenden Gehölzstrukturen ist zu prüfen, ob hier ein zusammenhängender Streuobstbestand im Sinne des § 33a NatSchG vorliegt.

Wir bitten deshalb um eine **aktuelle Abgrenzung und fachrechtliche Prüfung des gesamten Streuobstbestands**.

Dies gilt ebenso für den Streuobstbereich auf den Flst. 1024, 1025 und 1027. Insbesondere die Obstbaumreihe am südlichen Grundstücksrand, die für die spätere Erschließung teilweise entfernt werden müsste, ist aus unserer Sicht in der Eingriffsbilanz nachvollziehbar zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wurden zahlreiche ältere bzw. teilweise abgängige Bäume mit

- Höhlungen,
- Rindenspalten,
- abstehender oder sich lösender Rinde,
- Totholz,
- abgestorbenen Ästen und
- weiteren potenziellen Habitatstrukturen

festgestellt.

Solche Bäume können insbesondere für höhlenbrütende Vögel und Fledermäuse von hoher Bedeutung sein. Vor einer Fällung ist daher eine aktuelle Habitatbaumkartierung einschließlich einer fachgerechten Untersuchung relevanter Höhlen und Spalten erforderlich.

Die vorgesehenen Ersatznistkästen können dabei nur einen Teil der Funktion vorhandener Habitatbäume ersetzen. Der Verlust alter Bäume mit natürlichen Höhlen und weiteren Habitatstrukturen ist entsprechend in der Eingriffsbewertung zu berücksichtigen.

4. Weitere wertvolle Biotop- und Saumstrukturen

Auch die kleineren Strukturen des Plangebiets verdienen aus unserer Sicht eine genauere Betrachtung.

Auf Flst. 1035 befindet sich beispielsweise der Restbereich eines ehemaligen bzw. aufgegebenen Fußballplatzes mit angrenzender Hecke und Saumstrukturen. Die Fläche erscheint nach unserer Ortskenntnis nicht ausreichend durch die Einstufung als „Grasweg“ beschrieben.



Insbesondere die Gehölzsäume und ruderalen Bereiche weisen geeignete Strukturen für verschiedene Tierarten auf. Beobachtet wurden unter anderem zahlreiche Insekten, Schmetterlinge und Heuschrecken.

Auch entlang der Feld- und Gehölzränder sowie in Bereichen mit Totholz und dichter Vegetation bestehen aus unserer Sicht geeignete Habitatstrukturen, die in einer aktuellen Kartierung berücksichtigt werden sollten.

5. Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen

Aufgrund der beschriebenen Habitatstrukturen halten wir eine aktuelle artenschutzrechtliche Untersuchung für erforderlich.

Dies betrifft insbesondere:

- **Vögel**, einschließlich Höhlen- und Nischenbrüter,
- **Fledermäuse**, insbesondere im Zusammenhang mit alten Obstbäumen und Höhlen,
- **Reptilien** im Bereich sonniger Säume, Böschungen, Gehölzränder und strukturreicher Offenlandbereiche,
- **Tagfalter und Heuschrecken** sowie weitere besonders wertgebende Insektengruppen.

Bei den Begehungen wurden unter anderem Bläulinge, darunter der Hauhechelbläuling, das Kleine Wiesenvögelchen, zahlreiche weitere Schmetterlinge sowie Heuschrecken, Schwebfliegen und andere Insekten festgestellt.



Diese Beobachtungen ersetzen keine systematische faunistische Kartierung. Sie zeigen jedoch, dass eine pauschale Übernahme der älteren Untersuchung den heutigen Zustand des Gebiets nicht ausreichend abbildet.

Wir bitten deshalb um eine **aktuelle, jahreszeitlich geeignete artenschutzrechtliche Untersuchung vor weiteren planungsrelevanten Entscheidungen.**

6. Bedeutung für den Biotopverbund

Nach unserer Einschätzung kommt insbesondere dem Streuobst- und Gehölzbereich auf Flst. 1071 sowie den angrenzenden Offenlandstrukturen eine Bedeutung für den Biotopverbund mittlerer Standorte zu.

Die vorhandenen Strukturen bilden gemeinsam mit den artenreichen Grünlandflächen, Obstbäumen, Gehölzen und Säumen ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Lebensräume.

Bei der weiteren Planung sollte deshalb nicht nur der Verlust einzelner Biotopstrukturen betrachtet werden. Entscheidend ist auch die Frage, welche Funktion die Gesamtstruktur für die Vernetzung und ökologische Durchlässigkeit des Gebiets besitzt.

Wir bitten darum, die Bedeutung des Plangebiets für den Biotopverbund in der weiteren Planung ausdrücklich zu berücksichtigen und verbleibende Verbundstrukturen möglichst zusammenhängend zu erhalten.

7. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die derzeitige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung basiert nach unserer Einschätzung teilweise auf Bestandsbewertungen, die angesichts der aktuellen Situation nicht mehr belastbar sind.

Eine Korrektur einzelner Biotoptypen kann dabei erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtbilanz haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn Teile der Grünlandflächen als Magere Flachland-Mähwiesen einzustufen sind oder Streuobst- und Habitatbaumstrukturen höher zu bewerten sind als bislang angenommen.

Wir bitten daher darum, die Bilanzierung **erst nach Abschluss der aktualisierten Bestands- und Artenschutzkartierung abschließend festzulegen**.

Insbesondere darf die geplante Kompensation nicht lediglich den rechnerischen Verlust eines möglicherweise falsch bewerteten Ausgangszustands ausgleichen.

8. Flst. 1099: Regenüberlaufbecken und Ausgleichsmaßnahme A1

Besonders klärungsbedürftig erscheint uns die Situation auf Flst. 1099.

Nach den vorliegenden Planungen soll auf diesem Flurstück ein Regenüberlaufbecken bzw. eine entsprechende Anlage zur Niederschlagswasserbewirtschaftung entstehen. Gleichzeitig ist auf Flst. 1099 die externe Ausgleichsmaßnahme **A1 auf rund 7.000 m²** vorgesehen. Dort soll eine artenreiche Wiese entsprechend einer Mageren Flachland-Mähwiese entwickelt werden.

Hier stellt sich die Frage, **wie beide Nutzungen räumlich und funktional miteinander vereinbar sind**.

Wir bitten um eine eindeutige Darstellung,

- in welchem Bereich des Flurstücks die Regenwasseranlage vorgesehen ist,
- welche Flächen hierfür tatsächlich in Anspruch genommen werden,
- ob die A1-Maßnahme dadurch in Fläche oder Qualität beeinträchtigt wird,
- wie die dauerhafte Entwicklung der Ausgleichsfläche sichergestellt wird und
- ob die Regenwasseranlage selbst in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz berücksichtigt wurde.

Sollte sich herausstellen, dass die Fläche für die Ausgleichsmaßnahme ganz oder teilweise nicht mehr zur Verfügung steht, ist eine entsprechend gleichwertige zusätzliche Kompensation erforderlich.

9. Boden und landwirtschaftliche Belange

Nach der aktuellen Flurbilanz handelt es sich bei den betroffenen Böden um Flächen der **Vorrangstufe I**.

Der Verlust dieser hochwertigen landwirtschaftlichen Böden sollte daher in der weiteren Abwägung angemessen berücksichtigt werden.

Neben dem Flächenverlust sind insbesondere die mit der Erschließung verbundenen Bodenbewegungen, Verdichtungen und Umlagerungen zu minimieren.

Wir begrüßen die bereits vorgesehenen Hinweise zum Bodenschutz und bitten darum, diese konsequent umzusetzen. Insbesondere sollten Oberboden und kulturfähiger Unterboden getrennt behandelt, unnötige Bodenbewegungen vermieden und die anfallenden Bodenmassen möglichst innerhalb des Plangebiets sinnvoll verwertet werden.

10. Niederschlagswasser und Starkregenvorsorge

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sind grundsätzlich zu begrüßen.

Angesichts der Hanglage und der zunehmenden Häufigkeit von Starkregenereignissen sollte jedoch nachvollziehbar dargestellt werden, wie sich die Bebauung auf den bisherigen Oberflächenabfluss auswirkt.

Insbesondere sollte geprüft werden,

- welche Abflusswege im Bestand vorhanden sind,
- wie sich diese durch Bebauung und Erschließung verändern,

- welche Wassermengen bei stärkeren Niederschlagsereignissen zurückgehalten werden können,
- wohin ein Überlauf geführt wird und
- ob angrenzende Grünland- und Ausgleichsflächen durch veränderten Wasserabfluss beeinträchtigt werden können.

Dies ist auch im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung von Flst. 1099 von Bedeutung.

11. Positiv zu bewertende Festsetzungen weiter stärken

Die bereits vorgesehenen Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung des Baugebiets begrüßen wir ausdrücklich.

Aus unserer Sicht sollte geprüft werden, ob diese an einigen Stellen noch konsequenter ausgestaltet werden können. Dies betrifft insbesondere:

- den möglichst vollständigen Erhalt vorhandener älterer und ökologisch wertvoller Bäume,
- eine möglichst naturnahe Gestaltung der öffentlichen und privaten Grünflächen,
- die Verwendung heimischer und standortgerechter Gehölze,
- die konsequente Umsetzung der Dachbegrünung,
- eine möglichst weitgehende Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik,
- die ökologische Gestaltung der Entwässerungsmulden und -flächen sowie
- die Sicherung möglichst zusammenhängender Grün- und Biotopstrukturen.

Gerade angesichts des fortschreitenden Klimawandels kommt bestehenden Grünflächen, alten Bäumen und strukturreichen Offenlandbereichen eine besondere Bedeutung zu. Sie leisten gleichzeitig einen Beitrag zur Biodiversität, zum lokalen Wasserhaushalt, zur Bodenfunktion und zur Klimaanpassung.

Zusammenfassung und Forderungen

Zusammenfassend sehen wir die derzeitige naturschutzfachliche Datengrundlage als nicht ausreichend belastbar für eine abschließende Bewertung der Eingriffe an.

Insbesondere aufgrund der festgestellten Abweichungen zwischen dem dokumentierten und dem aktuell vorgefundenen Zustand bitten wir darum,

1. die Biotopkartierung des gesamten Plangebiets zu aktualisieren,
2. die Grünlandflächen fachgerecht während der geeigneten Vegetationsperiode zu untersuchen und insbesondere den möglichen FFH-Lebensraumtyp 6510 zu prüfen,

3. die vorhandenen Streuobstbestände hinsichtlich ihrer tatsächlichen Abgrenzung und ihres Schutzstatus nach § 33a NatSchG zu überprüfen,
4. eine aktuelle Habitatbaumkartierung einschließlich Höhlen- und Spaltenkontrolle durchzuführen,
5. die artenschutzrechtlichen Untersuchungen für Vögel, Fledermäuse, Reptilien und relevante Insektengruppen zu aktualisieren,
6. die Bedeutung der vorhandenen Strukturen für den Biotopverbund zu berücksichtigen,
7. die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage der aktualisierten Bestandsaufnahme zu überarbeiten,
8. die Vereinbarkeit der geplanten Regenwasseranlage auf Flst. 1099 mit der dort vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme A1 eindeutig darzustellen und
9. die Auswirkungen auf hochwertige landwirtschaftliche Böden sowie den Wasserhaushalt und die Starkregenvorsorge angemessen in die weitere Planung einzubeziehen.

Wir halten eine Überarbeitung der naturschutzfachlichen Grundlagen vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens für erforderlich. Die vorhandenen ökologisch wertvollen Strukturen sollten dabei nicht erst über umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen ersetzt werden müssen, sondern soweit wie möglich bereits durch eine angepasste Planung erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

A. Mertz

Ann-Kathrin Mertz, i.A. für den LNV Arbeitskreis Calw